

*beit haben die Organe der Justizverwaltung Mängel der Rechtsprechung in ständigem Meinungs-  
tausch mit den Gerichten aufzudecken und abzu-  
stellen., grundsätzliche Rechtsfragen zu klären und  
den Richtern auf Grund des gesamten Überblicks  
über den Stand der Rechtsprechung in der Deut-  
sehen Demokratischen Republik bzw. in den ein-  
zelnen Bezirken eine richtungsweisende Anleitung  
für die Verbesserung ihrer Arbeit bei der Durch-  
führung der Gesetze und Beschlüsse der Regierung  
zu geben. Kontrolle und Anleitung der Recht-  
sprechung sind also wesentliche Arbeitsmethoden  
der Justizverwaltung, wenn sie die Aufgaben der  
staatlichen Verwaltung auf dem Gebiete der Justiz  
aktiv und schöpferisch erfüllen will“ .*

„Neue Justiz“, 1954, S. 37

\*

Durch eine Rundverfügung des sowjetzonalen Justizministeriums (Nr. 76/52) werden nicht nur die Gerichte zu einer bestimmten Rechtsprechung angewiesen, sondern es wird durch diese Rundverfügung die in der Sowjetzone geltende Zivilprozeßordnung praktisch geändert. Die Rundverfügung wird wie eine gesetzliche Vorschrift angesehen und muß von den Gerichten deren Entscheidungen zugrunde gelegt werden.

\*

Das Oberste Gericht hat die Befugnis, Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte zu erlassen. Da in diesen Weisungen Auslegungsvorschriften über bestehende Gesetze gegeben werden, wird das Oberste Gericht damit selbst zu einem Organ mit gesetzgeberischen Befugnissen.